

Richtlinie

für die Förderung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich

1. Das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten fördert nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und unter nachstehend angeführten Voraussetzungen die Errichtung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich.
 - 1.1. Gegenstand der Förderung ist die Planung, Errichtung und Pflege von Bodenschutzanlagen. Die Errichtung und Pflege kann nur insoweit im Rahmen dieser Förderung vorgenommen werden, als sie mit den der NÖ Agrarbezirksbehörde zur Verfügung stehenden Geräten maschinell durchführbar ist.
 - 1.2. Die Förderungswerber müssen die für die Bodenschutzanlagen erforderlichen Grundstücke beistellen. Die für die Errichtung der Bodenschutzanlagen erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. forstrechtliche Bewilligung) sind von den Förderungswerbern einzuholen.
 - 1.3. Die Nutzung der Grundstücke (z.B. die Holznutzung) steht den Grundeigentümern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

2. Die Förderung kann für folgende Arten von Bodenschutzanlagen gewährt werden:
 - 2.1. Anlagen zum Schutz von landwirtschaftlichen Grundstücken vor Winderosion, Wassererosion oder anderen Gefährdungen. Das sind streifenförmige Auspflanzungen mit einer Ausscheidungsbreite von maximal 12 m. Flächen mit unregelmäßiger Breite dürfen miteinbezogen werden, sofern deren mittlere Breite 15 m nicht überschreitet.
 - 2.2. Flächenbepflanzungen, die landschaftsgestaltenden Charakter oder biologischen Wert haben. Das Flächenausmaß darf dabei eine Größe von 2 Hektar nicht überschreiten.
 - 2.3. Einfriedungen von Brunnenschutzgebieten, Abschirmungen von landwirtschaftlichen Sonder- und Spezialkulturen (wie Obst, Wein, Feldgemüse) und von landwirtschaftlichen Betriebsobjekten (z.B. Aussiedlerhöfe, Stallungen), die außerhalb des Ortsgebietes liegen und Windeinflüssen oder anderen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.
 - 2.4. Anlagen, die nicht ausschließlich die vorstehend angeführten Funktionen erfüllen. Solche Anlagen dürfen nur dann gefördert werden, wenn ein Nutzeffekt für landwirtschaftliche Flächen gegeben ist.

3. Die Förderung der Bodenschutzanlagen wird durch die NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt. Hierbei untersteht die NÖ Agrarbezirksbehörde dem nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, für Bodenschutzangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung.
4. Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat ein jährliches Förderungsprogramm zu erstellen und dem für Bodenschutzangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung bis spätestens zum 1. März des Jahres, in dem die Arbeiten begonnen werden sollen, zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Förderungswerber hat einen einmaligen Kostenbeitrag zu den Errichtungs- und Pflegekosten zu leisten.
 - 5.1. Der Kostenbeitrag für die Anlagen gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. richtet sich nach der ausgepflanzten Fläche. Der Berechnung liegt ein Kostensatz von € 2.400,- pro ha zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu Grunde. Bei Indexsteigerungen von mehr als 5% erfolgt eine automatische Anpassung des Kostensatzes.
 - 5.2. Der Kostenbeitrag für Anlagen gemäß Punkt 2.4. beträgt 50% jenes Kostensatzes, der von der NÖ Agrarbezirksbehörde im Einzelfall für die Errichtung und Pflege entsprechend der Schutzwirkung für landwirtschaftliche Zwecke ermittelt wird.
 - 5.3. Der Kostenbeitrag verringert sich bei Übernahme folgender Arbeiten durch den Förderungswerber:
 - 5.3.1.1. Tiefe Bodenvorbereitung. Verringerung des Interessentenbeitrages um höchstens € 200,- pro ha.
 - 5.3.1.2. Bereitstellung und Anbringung von dem Pflanzenmaterial entsprechendem Stütz- und Wildschutzmaterial. Verringerung des Interessentenbeitrages um höchstens € 300,- oder € 600,- pro ha (je nach Baumanteil in der Anlage).
 - 5.4. Der Kostenbeitrag ist vom Förderungswerber binnen 30 Tagen nach Vorschreibung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde an das Land Niederösterreich zu leisten.
6. Mit dem Förderungswerber ist ein Übereinkommen zu schließen. Erst nach Abschluss des Übereinkommens darf mit den Errichtungsarbeiten begonnen werden.
7. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
8. Im Falle der Wiederbegründung von Schutzanlagen gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.